

Anlage 2 –

Grenzwerte gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 2 der Niederschlagswassersatzung¹ der Gemeinde Panketal zum Einleiten von Niederschlagswasser in das öffentliche Regenentwässerungssystem

I. Anwendungsbereich

Die genannten Grenzwerte gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen der Abwerverordnung (AbwVO) in der aktuell gültigen Fassung enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß den Anhängen der AbwVO und gängigen, anerkannten Regelwerken.

II. Abfiltrierbare Stoffe (AFS)

Abfiltrierbare Stoffe sind Schweb- und Schwimmstoffe, die durch Filter aus dem Niederschlagswasser ferngehalten werden können. Daher hat grundsätzlich eine Vorbehandlung nach aktuell anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Für Einzelfälle, in denen dies nicht möglich ist, ergeben sich die Grenzwerte nach Pkt. IV dieser Anlage.

III. Ort der Messung

Die nachfolgenden Einleitungswerte müssen am Übergabeschacht oder einer im Einzelfall festzulegenden Stelle vor der Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage eingehalten werden. Verdünnungs- oder Vermischungsmaßnahmen zur Konzentrationsminderung sind unzulässig.

IV. Grenzwerte für die Einleitung

Für die Belastung des Niederschlagswassers, welches in öffentliche Entwässerungssysteme eingeleitet wird, werden neben den direkten Vorgaben der Niederschlagswassersatzung die folgenden Kriterien angesetzt.

IV.1. Grundsatzregelung

Niederschlagswasser, welches von nicht-öffentlichen Grundstücken genehmigt in öffentliche Entwässerungssysteme eingeleitet wird, ist von jeglichen Stoffen freizuhalten, die geeignet sind, Mensch oder Umwelt, insbesondere den Wasserhaushalt, zu schädigen.

IV.2 Sonderregelungen

Einzelfälle, bei denen aufgrund der örtlichen Besonderheiten (bspw. Grundstücksnutzung) nicht auszuschließen ist, dass Schadstoffe über die Einleitung in das Entwässerungssystem gelangen, müssen in der Anzeige gem. § 6 Absatz 1 oder im Antrag nach § 6 Absatz 2 benannt werden. Eine entsprechende Regelung muss im Genehmigungsbescheid enthalten sein. Ist dies nicht der Fall, ist das Einleiten dieser Stoffe rechtswidrig. Es ist in jedem Fall nachzuweisen, dass ein Überschreiten der Grenzwerte nach Pkt. IV.3 nicht zu befürchten ist.

IV.3 Grenzwerte

Die Überschreitung für Niederschlagswassereinleitungen wird durch den Niederschlagswasserinhaltsstoff bestimmt, dessen Konzentration dem überschrittenen Grenzwert entspricht.

Nr.	Parameter	Bezeichnung	Grenzwert
1.	Allgemeine Parameter		
a)	Temperatur		35°C
b)	pH-Wert		6,5 – 9
c)	Absetzbare Stoffe nach 0,5 h		10 ml/l

¹ Nachfolgend sind alle Paragraphen, die nicht näher bestimmt sind jene der Niederschlagswassersatzung

	Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, z. B. für toxische Metallhydroxide		
Nr.	Parameter	Bezeichnung	Grenzwert
2.	Organische Stoffe und Stoffkenngrößen		
a)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe, direkt abscheidbar z. B. <i>verseifbare Öle, Fette</i>		80 mg/l
b)	Kohlenwasserstoff, gesamt		20 mg/l
c)	Halogenierte organische Verbindungen		
aa)	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen	AOX	0,5 mg/l
bb)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	LHKW	0,5 mg/l
d)	Phenolindex, wasserdampflich		25 mg/l
c)	Organische halogenfreie Lösungsmittel	TOC	10 g/L
3.	Metalle und Metalloide		
a)	Antimon	Sb	0,5 mg/l
b)	Aluminium	Al	10,0 mg/l
c)	Arsen	As	0,1 mg/l
d)	Barium	Ba	5,0 mg/l
e)	Blei	Pb	0,2 mg/l
f)	Cadmium	Cd	0,005 mg/l
g)	Chrom	Cr	0,1 mg/l
h)	Cobalt	Co	2,0 mg/l
i)	Eisen	Fe	10,0 mg/l
j)	Kupfer	Cu	0,5 mg/l
k)	Nickel	Ni	0,1 mg/l
l)	Quecksilber	Hg	0,005 mg/l
m)	Selen	Se	1,0 mg/l
n)	Silber	Ag	0,1 mg/l
o)	Vanadium	V	2,0 mg/l
p)	Zink	Zn	2,0 mg/l
q)	Zinn	Sn	5,0 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
a)	Cyanid, leicht freisetzbar	CN	1,0 mg/l
b)	Cyanid, gesamt	CN	20,0 mg/l
c)	Chlorverbindungen jeglicher Art		< 0,2 mg/l
d)	Fluorid	F	50,0 mg/l
e)	Phosphatverbindungen, gesamt	P	2,0 mg/l
f)	Anorganischer Gesamtstickstoff	N _{gesamt}	10,0 mg/l
g)	Sulfat	SO ₄ /2-	600,0 mg/l
h)	Sulfid, leicht freisetzbar	S ₂	2,0 mg/l
5.	Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	150 mg/l
6.	Biochemischer Sauerstoffbedarf	BSB	40 mg/l
7.	Sonstige		
a)	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z. B. <i>Natriumsulfit, Thiosulfat, Eisen-(II)-Sulfat</i>		verboten
b)	Farbstoffe		verboten

Nr.	Parameter	Bezeichnung	Grenzwert
c)	Gase		verboten
	<i>z. B. Wasser mit schädli. Konzentrationen v. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw.</i>		

V. Analyseverfahren

Die Analyseverfahren sind der Abwasserverordnung zu entnehmen

VI. Überschreitung der Grenzwerte

Der Grenzwert gilt als überschritten ab Feststellung der Überschreitung. Er gilt solange als überschritten, bis der Nachweis durch mehrere repräsentative Proben erfolgt, dass der Grenzwert unterschritten wird. Die repräsentativen Proben müssen die spezifischen Verhältnisse des Niederschlagswasserabflusses berücksichtigen.

VII. Nicht festgesetzte Stoffe

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, sofern dies im Zuge einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich ist.